

# Bundes-Gesetzblatt

1871  
S. 9.

des

## Deutschen Bundes.

N<sup>o</sup> 5<sup>1</sup>.

(Nr. 610.) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, und

Allerhöchstihren Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albert v. Roon;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherrn v. Frankh und

Allerhöchstihren Staatsminister der Justiz Johann v. Luz.

<sup>1</sup> Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1871.